1. **Qualitätssicherung**
	1. **Technische Abnahme von Neufahrzeugen**
* Die Abnahme von Neufahrzeugen erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen vor der Inbetriebnahme. Als Grundlage dienen einschlägige Fachnormen, Vorschriften und Regelwerke. Neufahrzeuge im Sinne dieser Hinweise sind Fahrzeuge, die erstmalig auf eine Kommune zugelassen werden.
* Technische Abnahmen werden i. d. R. für Feuerwehrfahrzeuge mit einer feuerwehrtechnischen Beladung sowie einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t durchgeführt.
* Die Beauftragung zur Technischen Abnahme erfolgt durch die jeweilige Kommune. Die Meldung eines Fahrzeuges soll aus organisatorischen Gründen mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Abnahmetermin erfolgen. Auf Wunsch der Kommune kann die Vereinbarung eines Abnahmetermins auch unmittelbar durch den Hersteller des jeweiligen Fahrzeuges erfolgen.
* Über die Terminierung und Ausführung der Abnahmen entscheidet das IdF NRW.
* Zur Technischen Abnahme sind möglichst vollständig beladene Fahrzeuge vorzustellen.
* Die Abnahme steht den Kommunen innerhalb des Landes NRW in der Regel als kostenfreies Angebot zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann als geeigneter Standort beispielsweise das IdF NRW, ein Servicestützpunkt eines Herstellers oder ein Feuerwehrgerätehaus mit geeigneter Infrastruktur genutzt werden.
* Ein vorläufiger Bericht wird direkt im Anschluss an die Technische Abnahme beim Aufbauhersteller hinterlegt und kurzfristig der Kommune zugeleitet.
* Das Ergebnis (endgültiger Bericht) wird dem Auftraggeber im Anschluss, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in elektronischer Form auf dem Dienstweg mitgeteilt.

**2.2 Unterstützung der Aufsichtsbehörden**

**Programmprüfungen**

* Im Auftrag des IM NRW unterstützt das Technische Kompetenzzentrum (TK) die Bezirksregierungen und Kreise als Aufsichtsbehörden, indem es landesweit zentrale risikoorientierte Prüfprogramme durchführt. Diese Programme haben themenbezogene, technikorientierte Prüfschwerpunkte von landesweitem Interesse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zum Gegenstand und ergänzen die standardisierten Gebrauchsprüfungen.
* Die zentralen Prüfprogramme des Landes entstehen im Dialog zwischen den Aufsichtsbehörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Die Geschäftsführung bei der Erstellung der festzuschreibenden Programme liegt beim IdF NRW. Es führt hierzu ggf. entsprechende Abfragen im Land durch bzw. ermittelt mit der Unfallkasse des Landes NRW Gefährdungsschwerpunkte im technischen Bereich.
* Nach Sammlung und Abstimmung der Prüfvorschläge legt das IM NRW die entsprechenden Prüfprogramme für das Folgejahr fest.
* Das IM NRW beauftragt das TK mit der konkreten Umsetzung.

* Die Mitarbeiter des TK führen diese Prüfungen durch. Die Ergebnisse werden anschließend zentral aufbereitet, um den Zustand der technischen Ressourcen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Land NRW themenbasiert zu analysieren.
* Die betroffenen Gebietskörperschaften werden vorab auf dem Dienstweg über die beabsichtigte Prüfung und die Voraussetzungen für ihre sichere Durchführung informiert.
* Die von der Prüfung direkt betroffenen Gebietskörperschaften erhalten im Anschluss eine spezifische Analyse der Ergebnisse der in ihrem Zuständigkeitsgebiet durchgeführten Prüfungen.

**Gebrauchsprüfung von Fahrzeugen**

* Das TK unterstützt die Bezirksregierungen und Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion in technischer Hinsicht.

* Bei den Gebrauchsprüfungen von Fahrzeugen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird in standardisierter Form deren technische Einsatzbereitschaft überprüft. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob regelmäßige Überprüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt worden sind.
* Die Prüfungen beschränken sich i. d. R. auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
* Auf der Homepage des IdF NRW könne die standardmäßig zu prüfenden Fahrzeuge und die vorgesehenen Prüfansätze pro Fahrzeugtyp eingesehen werden.
(<http://www.idf.nrw.de/technik/kompetenzzentrum/kompetenz_stand_gebr_pruefumfang.php>).
* Für die oben genannten Prüfungen erhält jede Bezirksregierung sowie jeder Kreis ein Kontingent an Prüfungstagen des TK. Das mögliche Prüfvolumen wird jeweils im Vorfeld für das Folgejahr in Absprache mit den Bezirksregierungen festgesetzt.
* Die Prüftermine im Rahmen der Gebrauchsprüfungen sind frühzeitig zwischen der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem TK abzustimmen. Die konkrete Terminierung mit den betroffenen Gebietskörperschaften erfolgt direkt mit dem zuständigen TK- Prüfer.
* Das Ergebnis (Mängelbericht) wird dem Auftraggeber im Anschluss, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in elektronischer Form auf dem Dienstweg mitgeteilt.

**2.3 Beauftragung durch Dritte**

* Das TK kann mit technischen Überprüfungen von Fahrzeugen im Sinne der Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) oder technischen Abnahmen von Rettungsdienstfahrzeugen auch unter 3,5 t durch Dritte kostenpflichtig beauftragt werden. Die nachfolgend beschriebenen Abläufe sind dabei zu beachten:
* Das IdF fragt bis zum jeweiligen Oktober des Vorjahres die individuelle Rahmenplanung der Leistungsüberprüfungen im Sinne der Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) bei den Bezirksregierungen ab. Die Bezirksregierungen teilen dem IdF mit, welche betrieblichen Feuerwehren in welchem Quartal geprüft werden sollen und welche Fahrzeuge hier konkret zu berücksichtigen sind.
* Nach Aufforderung durch die Bezirksregierung können die betrieblichen Feuerwehren ein konkretes Angebot für die Durchführung der technischen Überprüfung von Fahrzeugen beim TK anfordern. Nach der Beauftragung des TK erfolgt eine konkrete Terminabstimmung mit der jeweiligen betrieblichen Feuerwehr. Das Ergebnis der technischen Überprüfung (Prüfbericht) wird dem Auftraggeber im Anschluss, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in elektronischer Form mitgeteilt.
* Der Bedarf an einer Technischen Abnahme eines Rettungsdienstfahrzeuges ist vom jeweiligen Auftraggeber per E-Mail anzumelden (tk@idf.nrw.de). Die konkrete Zuteilung der Prüfkapazitäten erfolgt durch das IdF NRW. Das Ergebnis (Prüfbericht) wird dem Auftraggeber im Anschluss, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in elektronischer Form mitgeteilt.
1. **Beratung und Service**
* Die Kommunen können sich jederzeit in technischen Einzelfragen an das TK wenden.
* Bei kommunalen Beschaffungsmaßnahmen sowie bei der Planung und Konzeption des Fahrzeug- und Geräteparks erfolgt die fachtechnische Beratung mit dem Ziel, die Fahrzeug- und Geräteausstattung im Land zu standardisieren.
* Die Träger des Feuerschutzes können Anfragen per E-Mail an das TK richten (tk@idf.nrw.de).
* Das TK bietet den Kreisen und kreisfreien Städten in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für Gerätewarte und Maschinisten an.
1. **Normung**
* Die Mitarbeiter des Technischen Kompetenzzentrums vertreten die Interessen des Landes NRW innerhalb nationaler sowie internationaler Normungsgremien und Technikausschüssen.
1. **Kosten**

**Technische Abnahme von Neufahrzeugen (2.1.)**

* Technische Abnahmen innerhalb des Landes NRW werden kostenfrei erbracht.
* Bei Technischen Abnahmen außerhalb des Landes werden die pauschalierten Reisekosten des TK dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Die Technische Abnahme als solches ist kostenfrei.
* Der konkrete Rechnungsempfänger ist bei Beauftragung mitzuteilen.
* Für gegebenenfalls erforderliche weitere Abnahmen desselben Fahrzeuges werden sowohl die Reise- als auch die Prüfkosten in Rechnung gestellt.
* Sollte aus vom IdF NRW zu verantwortenden Gründen eine Technische Abnahme außerhalb des Landes stattfinden, werden dem Auftraggeber keine Reise- und Prüfkosten in Rechnung gestellt.

**Gebrauchsprüfung von Fahrzeugen (2.2)**

* Innerhalb des Prüfkontingents sind die Gebrauchsprüfungen für die Bezirksregierungen und Kreise kostenfrei.

**Beauftragung durch Dritte (2.3)**

* Die Kosten werden dem Auftraggeber im Vorhinein im Rahmen eines Angebotes mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung.

**Beratung und Service (3)**

* Die fachtechnische Beratung des TK wird für Kommunen kostenfrei erbracht.